

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen sowie Dienstleistungen an der Technischen Universität Darmstadt (TUDA)

1. Definitionen

1.1 Arbeitsergebnisse. Resultate der im Auftrag vereinbarten Forschung und Entwicklung, die bei der Durchführung des Auftrags entstehen, einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen.

1.2 Altrechte. Schutzrechte oder vor Durchführung des Auftrags entstandenes Know-how sowie Erfindungen, die aktiv in den Auftrag eingebracht werden.

1.3 Know-how. Gesamtheit nicht patentierter praktischer Kenntnisse und Daten, die durch Erfahrungen und Versuche gewonnen werden und die geheim, das heißt nicht allgemein bekannt und nicht leicht zugänglich sind, wesentlich, das heißt für den Vertragsgegenstand von Bedeutung und nützlich sind, und identifiziert sind, das heißt umfassend genug beschrieben, sodass geprüft werden kann, ob sie die Merkmale „geheim“ und „wesentlich“ erfüllen.

1.4 Neurechte. Im Rahmen der Durchführung des Auftrags auf die Arbeitsergebnisse gemeldete (§ 5 ArbEG) Erfindungen, entstandene Schutzrechte sowie entstandenes Know-how.

1.5 Schutzrechte. Angemeldete oder erteilte Patente, Gebrauchsmuster, Topographien von Halbleitererzeugnissen, ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel oder andere Produkte, für die solche Zertifikate erlangt werden können, und Sortenschutzrechte; Designs und Gemeinschaftsschmacksmuster sowie Urheberrechte und verwandte Schutzrechte.

2. Anwendungsbereich

2.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen TUDA und ihren Auftraggebern, die die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen sowie die Erbringung von Dienstleistungen durch TUDA zum Gegenstand haben. Hierzu zählen nicht Leistungen auf den Gebieten der Weiterbildung und der Lehre. Bedingungen des Auftraggebers und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn TUDA diese schriftlich anerkannt hat. Die Schriftform wird auch durch die elektronische Form gemäß § 126a BGB gewahrt. Als Anerkennung gilt weder Schweigen seitens TUDA noch die vorbehaltlose Ausführung des Auftrages.

2.2 Abweichende Vereinbarungen gelten jeweils nur für einen bestimmten Vertrag und nicht für künftige Verträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

3. Vertragsgegenstand

3.1 Vertragsgegenstand des Forschungs- und Entwicklungsauftrages bzw. der Dienstleistungen sind die vom Auftraggeber beauftragten Leistungen gemäß Angebot der TUDA (der „Auftrag“).

3.2 Bearbeitungszeiten oder Termine gelten nur dann als verbindlich, wenn TUDA deren Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich zugesagt hat. Erkennt TUDA, dass zugesagte Bearbeitungszeiten oder Termine nicht eingehalten werden können, wird TUDA dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung mitteilen und mit dem Auftraggeber eine angemessene Anpassung vereinbaren.

3.3 Sollte sich während der Durchführung des Auftrags herausstellen, dass zur Erreichung des Forschungsziels Leistungsänderungen erforderlich sind, werden die Vertragspartner die Auswirkungen der Änderung auf Art und Umfang der Leistung, auf die Qualität, auf den Zeitplan und auf die Mehrkosten gemeinsam prüfen. Wenn die Vertragspartner vereinbaren, dass die Änderung durchgeführt wird, ist das schriftlich in der Abänderungsvereinbarung festzuhalten, wobei insbesondere die Verschiebung des Zeitplans, Qualitätsunterschiede und gegebenenfalls eine zusätzliche Vergütung festzuhalten sind.

4. Vergütung und Zahlungsbedingungen

4.1 Als Vergütung für die gemäß **Ziffer 3.1** geschuldeten Leistungen wird ein Festpreis zzgl. Umsatzsteuer berechnet, abweichend davon kann vereinbart werden, dass nach Aufwand zu vergütet ist. Sollte während der Durchführung des Auftrags absehbar werden, dass die Kostenobergrenze überschritten oder der vereinbarte Festpreis nicht ausreichen wird, um das angestrebte Forschungsziel zu erreichen, werden sich die Vertragspartner über eine Anpassung der Vergütung verständigen.

4.2 Zahlungen sind gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert mit dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz ausgewiesen. Bei fehlendem Zahlungsplan bestimmt sich die Fälligkeit nach dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum. Zahlungen sind ohne Abzug unter Angabe des in der Rechnung genannten Verwendungszwecks auf das von TUDA angegebene Konto zu leisten. Der Auftraggeber kommt, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit dieser Zahlungsverpflichtung 14 Tage nach Rechnungsstellung in Verzug.

4.3 Verzugszinsen werden mit 9 % per anno über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

4.4 Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch.

4.5 Der Auftraggeber kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von TUDA anerkannt sind.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber wird in der erforderlichen Weise bei der Durchführung des Auftrags mitwirken und überlässt TUDA rechtzeitig vor Beginn unentgeltlich alle für die Durchführung des Auftrags notwendigen Informationen, Materialien, Geräte, Unterlagen, Vorgänge etc. und stellt diese TUDA erforderlichenfalls auf seine Kosten zu.

5.2 Sofern TUDA beim Auftraggeber tätig wird, hat der Auftraggeber den Mitarbeitern der TUDA oder von ihr beauftragten Dritten im Rahmen der üblichen Betriebszeiten und innerhalb der betrieblichen Zugangsregelungen unentgeltlich Zugang zu allen Räumlichkeiten, Installationen (Hardware, Software, Netzwerke etc.) und sonstigen Arbeitsmitteln zu verschaffen, die für die ordnungsgemäße Erbringung des Auftrages durch TUDA erforderlich sind. Bei Bedarf hat der Auftraggeber auch für die unentgeltliche Bereitstellung von funktionsfähigen Arbeitsplätzen für die Mitarbeiter der TUDA oder die von TUDA beauftragten Dritten zu sorgen.

5.3 Erfüllt der Auftraggeber die ihm nach den **Ziffern 5.1 bis 5.2** obliegenden Verpflichtungen nicht bzw. nicht rechtzeitig und führt dies zu Verzögerungen und/oder Mehraufwand, verlängert sich der vereinbarte Zeitraum bzw. erhöht sich die vereinbarte Vergütung entsprechend der zusätzlich entstandenen Kosten.

6. Altrechte, Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

6.1 Alle im Zusammenhang mit dem Vertrag anfallenden Arbeitsergebnisse stehen, gleich ob schutzfähig oder nicht, ausschließlich dem Auftraggeber zu, soweit nicht nachstehend etwas anderes vereinbart. Die Altrechte verbleiben grundsätzlich beim jeweiligen Inhaber, können jedoch für die Dauer und Zwecke der Durchführung des Auftrags zur Erreichung des angestrebten Forschungsziels von den Vertragsparteien unentgeltlich genutzt werden.

6.2 Soweit im Rahmen der Durchführung des Auftrags Altrechte der TUDA Verwendung finden und diese für die Verwertung der Arbeitsergebnisse notwendig sind, verpflichtet sich TUDA dem Auftraggeber gegen vollständige Zahlung der gemäß **Ziffer 4.1** geschuldeten Vergütung hieran, soweit für TUDA

rechtlich möglich, ein unbeschränktes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu marktüblichen Bedingungen zum Zwecke der eigenen Nutzung sowie der Nutzung durch Dritte einschließlich einer eventuellen Unterlizenzierung einzuräumen. Im Fall von Beschränkungen des Nutzungsrechts, die TUDA bekannt sind, wird TUDA den Auftraggeber darüber informieren und sich mit dem Auftraggeber abstimmen.

6.3 TUDA wird Erfindungen ihrer Mitarbeiter, die bei der Durchführung des Auftrags entstehen und unter die vereinbarten Anwendungsgebiete fallen, unbeschränkt in Anspruch nehmen und die Rechte auf den Auftraggeber übertragen. Der Auftraggeber zahlt hierfür – unabhängig von der Höhe des Erfindungsanteils der TUDA – einmalig einen Betrag von EURO 5.000,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer pro Erfindung, soweit die Übertragung der Rechte nicht bereits in der geschuldeten Vergütung gemäß **Ziffer 4.1** berücksichtigt ist und entsprechend im Angebot ein IA-Aufschlag für die Übertragung kalkuliert wurde. Die Zahlung wird nach Rechnungsstellung durch TUDA und bei der Übertragung der einzelnen Erfindung an den Auftraggeber fällig.

6.4 Soweit die Erfindungen zur Anmeldung von Schutzrechten führen, die von dem Auftraggeber wirtschaftlich genutzt werden, verpflichtet sich der Auftraggeber zusätzlich, an TUDA eine angemessene Vergütung zu marktüblichen Bedingungen zu zahlen, über die sich die Parteien zu verständigen haben.

6.5 Der Auftraggeber entscheidet bei den von TUDA auf den Auftraggeber übertragenen Erfindungen selbst über eine eventuelle Schutzrechtsanmeldung und trägt alle damit einhergehenden Kosten. Im Falle von Schutzrechtsanmeldungen im In- und Ausland ist TUDA als Mitmelder zu nennen.

6.7 Soweit die Arbeitsergebnisse urheberrechtlich schutzfähig sind oder unter verwandte Schutzrechte fallen, räumt TUDA dem Auftraggeber und den mit ihm verbundenen Unternehmen an diesen Arbeitsergebnissen gegen vollständige Zahlung der gemäß **Ziffer 4.1** geschuldeten Vergütung eine unwiderrufliche, nicht ausschließliche Lizenz für die Dauer des Urheberrechts zur kommerziellen Nutzung ein. Soweit bei Durchführung des Auftrags Know-how entsteht, bleibt jeder Vertragspartner berechtigt, das Know-how zu nutzen. Auf die Regelungen zur Geheimhaltung in **Ziffer 9** wird hingewiesen.

6.8 Die Forschungs- und Lehrtätigkeit der TUDA und ihrer Mitarbeiter sowie das Versuchsprivileg nach § 11 PatG wird durch den Auftrag nicht eingeschränkt. TUDA erhält an den Arbeitsergebnissen und den entstandenen Schutzrechten und Urheberrechten ein unwiderrufliches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, kostenloses Nutzungsrecht für eigene nicht-wirtschaftliche und wissenschaftliche Zwecke in Forschung und Lehre. Unberührt hiervon bleiben die vereinbarten Regelungen zur Geheimhaltung der Arbeitsergebnisse. Die Nutzung der Arbeitsergebnisse im Rahmen weiterer Forschung mit Dritten, ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Hinsichtlich der Veröffentlichungen gilt **Ziffer 10**.

7. Sonderregelung für kauf- und werkvertragliche Forschungs- und Entwicklungsaufträge

7.1 Soweit TUDA aufgrund einer ausdrücklichen Zusage die Herstellung oder Lieferung einer der Stand der Technik entsprechenden Sache als Arbeitsergebnis schuldet, finden bei Mängeln die betreffenden Regelungen des Kauf- oder Werkvertragsrechts nur nach Maßgabe nachfolgender Absätze Anwendung.

7.2 Die Gewährleistung der TUDA erstreckt sich nur auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse und üblicher Sorgfalt sowie auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, es sei denn, TUDA sichert bestimmte Eigenschaften der Ergebnisse ausdrücklich zu. Im Gewährleistungsfalle wird TUDA fehlerhafte Arbeiten kostenlos innerhalb einer angemessenen Frist nachbessern oder, falls dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist oder fehlschlägt, neu erstellen.

7.3 Die Gewährleistungspflicht beträgt 12 Monate ab Abnahme der Leistung.

8. Haftung

8.1 TUDA wird die vereinbarten Leistungen unter Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik erbringen. TUDA führt Auftragsforschung im Bereich der angewandten Forschung durch und erschließt technologisches Neuland. Dem Auftraggeber ist dies bekannt und erkennt die damit verbundenen Risiken an, dass Forschungs- und Entwicklungsziele gegebenenfalls nicht oder nicht vollständig erreicht werden. In keinem Fall übernimmt TUDA Garantien und/oder Zusicherungen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt wurde. TUDA weist darauf hin, dass Mess- und Prüfeinrichtungen nur kalibriert werden, wenn dies explizit mit dem Auftraggeber vereinbart ist.

8.2 TUDA steht nicht dafür ein für das tatsächliche Erreichen des Forschungs- und Entwicklungsziels, insbesondere besteht keine Gewähr dafür, dass die Arbeitsergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsauftrags wirtschaftlich und technisch verwertbar sind. TUDA übernimmt keine Gewähr dafür, dass die von ihr erarbeiteten Arbeitsergebnisse und Altrechte sowie die von ihr gewährten Nutzungsrechte frei von Rechten Dritter sind. Soweit entgegenstehende Rechte bekannt werden, teilt TUDA diese unverzüglich dem Auftraggeber mit.

8.3 TUDA, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungshelfen haften für schuldhaftige Pflichtverletzungen, mit Ausnahme der einfach fahrlässigen Verletzung unwesentlicher Pflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

Die Haftungsbeschränkungen nach 8.3 gelten nicht bei Ansprüchen (a) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (b) aus einer übernommenen Garantie, (c) aufgrund eines arglistig verschwiegenen Mangels sowie (d) nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.4 Die Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder sonstige mittelbare Schäden ist - außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - ausgeschlossen.

8.5 Erbringt TUDA die ihr obliegende Leistung nicht, nicht mit dem Eintritt der Fälligkeit oder nicht wie geschuldet, kann der Auftraggeber nur dann Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er TUDA erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung mit der Erklärung bestimmt hat, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehnt. Ziffer 8.6 bleibt unberührt.

8.6 Sollte TUDA aufgrund höherer Gewalt wie z.B. Feuer, Streik, Aussperrung, kriegerische Ereignisse, staatliche Eingriffe, Naturkatastrophen, Sabotage etc. nicht in der Lage sein, die ihr obliegende Leistung zu erbringen, ist TUDA für den Zeitraum, in dem der Zustand höherer Gewalt anhält, von den vertraglichen Verpflichtungen befreit. Dies gilt auch für den Fall einer Pandemie (z. B. Covid-19) welche sich wirtschaftlich oder rechtlich wesentlich auf die Durchführbarkeit der vereinbarten Leistungen auswirkt (z. B. behördliche angeordnete Ausgangssperren, Anordnungen zur Betriebsschließung, Quarantäne, u. ä.).

9. Geheimhaltung

9.1 Die Vertragspartner sind verpflichtet, die bei der Vorbereitung und Durchführung von Aufträgen vom jeweils anderen Vertragspartner zugänglich gemachten oder sonst bekanntgewordenen wirtschaftlichen, technischen und sonstigen Informationen und Kenntnisse während der Dauer des Auftrags ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners nicht über den Auftragszweck

hinaus zu verwerten, zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen.

9.2 Die Verpflichtung gemäß Ziffer 9.1 gilt nicht für Informationen und Kenntnisse, die dem anderen Vertragspartner oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des anderen Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder Informationen entsprechen, die dem anderen Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden oder von einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, der keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden.

Sollte die Offenlegung vertraulicher Informationen von einer Behörde oder einem Gericht oder aufgrund Gesetzes zwingend angeordnet werden, so ist der empfangende Vertragspartner insoweit zur Offenlegung befugt. Der empfangende Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner, die die vertraulichen Informationen mitgeteilt hat, über eine solche Anordnung unverzüglich zu informieren, soweit dies rechtlich zulässig ist.

9.3 Die Verpflichtung gemäß Ziffer 9.1 gilt für beide Vertragspartner nach Beendigung des Auftrags für weitere fünf Jahre.

9.4 Der Auftraggeber anerkennt die Notwendigkeit von wissenschaftlichen Vorträgen und Publikationen durch TUDA und wird eine dazu etwa gemäß Ziffer 9.1 erforderliche Einwilligung nicht unbillig verweigern.

10. Negative und positive Publikationsfreiheit, Veröffentlichung

10.1 TUDA und ihre Mitarbeiter sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen über die im Rahmen dieses Vertrages erzielten Arbeitsergebnisse, soweit sie wissenschaftliche Erkenntnisse zum Gegenstand haben, berechtigt. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, dass Prüfverfahren (insbesondere Diplom-, Bachelor-, Master- und Promotionsverfahren), die Arbeitsergebnisse enthalten, nicht behindert werden. Der Auftraggeber darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Die Zustimmung zur Veröffentlichung gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung in Textform widerspricht und der Auftragnehmer den Auftraggeber spätestens nach 7 Tagen nochmals zur Stellungnahme aufgefordert hat. Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn TUDA in Erfüllung der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtung zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen lediglich grundsätzliche wissenschaftliche Aussagen oder Kenntnisse veröffentlichen, die keine Geschäftsgeheimnisse darstellen.

10.2 Der Auftraggeber ist nach vorheriger Abstimmung mit TUDA berechtigt, die Arbeitsergebnisse unter Nennung des Urhebers zu veröffentlichen. Die an den Arbeitsergebnissen mitwirkenden Mitarbeiter der TUDA werden in Veröffentlichungen im Rahmen dieser Vereinbarung aufgeführt. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, dass z.B. Dissertationen, Diplomarbeiten oder Habilitationsschriften, die Arbeitsergebnisse enthalten, nicht behindert werden.

11. Laufzeit; Kündigung

11.1 Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und ist wirksam bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag durch die Parteien, soweit er nicht durch eine der Vertragsparteien gemäß Ziffer 11.2 aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt wird.

11.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Ausscheiden des Projektleiters aus den Diensten der TUDA.

11.3 Nach wirksamer Kündigung wird TUDA dem Auftraggeber das bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erreichte Arbeitsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, TUDA alle bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entstehenden Kosten zu vergüten. Dazu gehören auch die Kosten für Maßnahmen oder Personal, die von TUDA im Rahmen der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung bereits vor Ablauf der Kündigungsfrist vertragsgemäß eingegangen worden sind und nicht mehr abgewendet werden können. Personalkosten werden nach Zeitaufwand erstattet, sofern es sich nicht um Fixkosten handelt. Für den Fall, dass die Kündigung auf einem Verschulden eines der Vertragspartner beruht, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Der andere Vertragspartner wird sich jedoch im Sinne der Schadensminderungspflicht nach besten Kräften bemühen, den Schaden so gering wie möglich zu halten.

11.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch die elektronische Form gemäß § 126a BGB gewahrt.

12. Rechtsnachfolge

Sofern im Rahmen des Auftrags Schutzrechte lizenziert werden, steht der jeweils lizenzierende Vertragspartner dafür ein, dass bei einer etwaigen Übertragung des der Lizenz zugrundeliegenden Schutzrechtes die Belastungen durch diese Lizenz vom Übernehmer des Schutzrechtes mit übernommen werden.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus den Verträgen durch den Auftraggeber auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der TUDA.

13.2 Ergänzungen und Änderungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder einer schriftlichen Bestätigung. Ergänzungen und Änderungen sind wie diese Vereinbarung zu unterzeichnen und werden als Nachtrag dieser Vereinbarung angefügt.

13.3 Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen soll die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren. Diese Vereinbarung bleibt bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Teile in ihren übrigen Teilen in Kraft. Die Vertragspartner werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, die die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich wirksame Bestimmung mit möglichst gleichem wirtschaftlichem Inhalt ersetzt, bzw. dem Zweck dieser Regelung möglichst nahekommmt.

13.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Darmstadt.

13.5 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.